



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

20. Jahrgang

16. Oktober 1990

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Masterstudium des Faches
Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport)
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. September 1990

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport)
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. September 1990

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- 9 Hauptfach
- 10 Nebenfach
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. Seite 603) , zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.1990 (GABI. NW. S. 534) , da s Studium des Hauptfaches Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) sowie des Nebenfaches Sportwissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für da s Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Es werden Kenntnisse in Englisch vorausgesetzt, die den Studierenden da zu befähigen, fachspezifische Literatur in dieser Fremdsprache zu lesen.
- (2) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums.
Diese werden nachgewiesen
 - a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
 - b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
 - c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.
- (3) Die erforderlichen Sprachkenntnisse - soweit si e nicht durch da s Reifezeugnis nachgewiesen sind - sollen nach Möglichkeit bis zum Beginn des Hauptstudiums erworben sein.
- (4) Die Aufnahme des Studiums setzt den Nachweis der besonderen Eignung für den Studiengang voraus, der durch Bestehen einer Feststellungsprüfung in Anlehnung an die Ord-

nung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03.05.1984 - Amtliche Bekanntmachung der Universität Bonn Nr. 1/84 - geführt wird.

(5) Zu Beginn des Studiums ist vom Studenten eine sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit vorzulegen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten von bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. I , 3, 4) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO). Die Aufgliederung des Studiums in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich ist in den §§ 9 und 10 geregelt.

§ 6 Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll dem Studierenden im Hauptfach gründliche Fachkenntnisse und fachbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse vermitteln.

Im Verlauf des Studiums soll der Studierende weiterhin lernen,

- a) fachspezifische Sachverhalte in Theorie und Praxis zu analysieren,
- b) fachwissenschaftliche Erkenntnisse in unterschiedlichen Berufsfeldern (z.B. Freizeitsport, Gesundheitssport, Medienbereiche, öffentliche Sportangebote, Erwachsenenbildung, Resozialisierung, Touristik, Behindertensport, kommerzielle Sportangebote) anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studierenden im Nebenfach gründliche Fachkenntnisse und fachbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

Im Verlauf des Studiums soll der Studierende weiterhin lernen, fachspezifische Sachverhalte in Theorie und Praxis zu analysieren und fachwissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums sind die Theorie und Praxis des Sports, Erkenntnisse und Methoden der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie im Hauptfach fachbezogene Ergebnisse relevanter Nachbarwissenschaften (z.B. Pädagogik, Psychologie, Medizin) .

(2) Das Studium des Hauptfaches Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) gliedert sich

- a) in die Teildisziplinen Sportmedizin, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportpädagogik, . Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte,
- b) Theorie und Praxis der Sportbereiche und Sportarten,
- c) Erkenntnisse und Aspekte im Hinblick auf das menschliche Alter in sportwissenschaftlicher, medizinischer, pädagogischer, psychologischer und soziologischer Sicht.

(3) Das Studium des Nebenfaches Sportwissenschaft gliedert sich

- a) in die Teildisziplinen Sportmedizin, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte,
- b) Theorie und Praxis der Sportbereiche und Sportarten.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind:

Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquien, Übungen, Praktika.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse des Faches.

(3) Proseminare mit spezifischer Thematik dienen der vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten und Methoden und leiten an Hand von Referaten und Übungsaufgaben zum selbständigen, kritischen Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung der jeweiligen Sekundärliteratur an.

(4) In Hauptseminaren soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erworben werden. Sie behandeln ausgewählte Einzelfragen bzw. komplexe Fragestellungen und geben Gelegenheit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Anfertigung qualifizierter schriftlicher Arbeiten.

(5) Kolloquien dienen der Erörterung von Einzelfragen sowie der Darstellung und Diskussion neuerer und eigener Forschungsergebnisse.

(6) Übungen erlauben eine einführende und vertiefende Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten und Methoden des Faches. Für die Sportbereiche und Sportarten dienen sie in den Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Entwicklung notwendiger Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Vermittlung sport- bzw. sportbereichsbezogener medizinischer, trainingswissenschaftlicher, bewegungstheoretischer und psychologischer Kenntnisse.

(7) Praktika vermitteln einen Einblick in unterschiedliche Formen des Sports und erlauben die Erkundung möglicher Berufsfelder.

§ 9
Hauptfach

(1) **Das Grundstudium des Hauptfaches Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport)** soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches vermitteln und in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Es umfaßt 25 SWS Pflichtveranstaltungen, 13 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 2 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

6 Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Sportwissenschaft I (Sportmedizin) 3 SWS

Grundlagen der Sportwissenschaft II (Bewegungslehre) 2 SWS

Grundlagen der Sportwissenschaft I II (Trainingslehre) 2 SWS

Grundlagen der Sportwissenschaft IV (Sportpädagogik) 2 SWS

Grundlagen der Sportwissenschaft V (Sportgeschichte/
Sportsoziologie) 2 SWS

Grundlagen der Sportwissenschaft VI (Sportpsychologie) 2 SWS

1 Vorlesung: Entwicklungspsychologie unter besonderer Berücksichtigung des Alters (= Entwicklungspsychologie II la ut Studienplan des Faches Psychologie) 2 SWS

1 Vorlesung: Pädagogische Grundfragen der Gerontologie 2 SWS

1 Lehrveranstaltung: Methoden und Arbeitsformen der Sportwissenschaft 2 SWS

2 Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten:

- Sportart (I) : Schwimmen 3 SWS

- Sportarten (II): Gymnastik/Tanz 3 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

I Proseminar: aus den Bereichen Sportwissenschaft II oder III	2 SWS
1 Proseminar: aus den Bereichen Sportwissenschaft IV oder V oder VI	2 SWS
3 Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten aus den folgenden 4 Gruppen (Sportarten III - VI):	9 SWS
- Sportarten (III): Turnen oder Leichtathletik	
- Sportarten (IV): Mannschaftsspiele	
- Sportarten (V): Partnerspiele	
- Sportarten (VI): weitere Sportarten nach Maßgabe des Lehrangebots	

Wahlveranstaltungen:

sonstige sportwissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder Veranstaltungen in anderen, den Schwerpunkt ergänzenden Disziplinen im Umfang von 2 SWS

(2) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Sportwissenschaft I bis VI sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Unbenotete Leistungsnachweise sind in den beiden Proseminaren und für die 5 Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten zu erwerben.

Die benoteten Leistungsnachweise zu den Grundlagen der Sportwissenschaft werden in der Regel durch Abschlußklausuren, die unbenoteten Leistungsnachweise in den Proseminaren durch Referate erworben.

Die unbenoteten Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten werden aufgrund von Mindestleistungen in sportpraktischen Überprüfungen und Prüfungsgesprächen zur Theorie der Sportarten erteilt.

(3) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erfordert ein Studium gem. Abs. 1 und den Nachweis der in Abs. 2 genannten Leistungen. Die Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium wird im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Sportwissenschaft und Sport ausgestellt.

(Z) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das Hauptstudium die Studieninhalte vertiefen und Schwerpunkte ausbilden. Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.

(5) Das Hauptstudium des Hauptfaches Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) soll in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden. Es umfaßt 31 SWS Pflichtveranstaltungen, 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 3 SWS Wahlveranstaltungen und besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

- | | | |
|---|--|-------|
| Lehrveranstaltung: | Zentrale Themen (I) der Sportmedizin unter besonderer Berücksichtigung des Alterssports | 2 SWS |
| Lehrveranstaltung: | Zentrale Themen (II) der Bewegungslehre unter besonderer Berücksichtigung des Alterssports | 2 SWS |
| Lehrveranstaltung: | Zentrale Themen (III) der Trainingslehre unter besonderer Berücksichtigung des Alterssports | 2 SWS |
| Lehrveranstaltung: | Zentrale Themen (IV) der Sportpädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Alterssports | 2 SWS |
| Lehrveranstaltung: | Zentrale Themen (V) : Alterssport als gesellschaftliches Phänomen | 2 SWS |
| Lehrveranstaltung: | Zentrale Themen (VI) der Sportpsychologie unter besonderer Berücksichtigung des Alterssports | 2 SWS |
| 3 Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis in altersbezogenen Sportbereichen (mit je einem unbenoteten Leistungsnachweis): | | |
| - Sportbereich (I) | Ausdauer-sportarten | 5 SWS |
| - Sportbereich (II) : | Spiele | 5 SWS |
| - Sportbereich (III) | gymnastisch/tänzerische Sportarten | 5 SWS |
| Praktikum (I) | im allgemeinen Sport | 2 SWS |
| Praktikum (II) | im Alterssport | 2 SWS |

Wahlpflichtveranstaltungen :

1 r-Trautseminar - TIT7	Spezielle Probleme des Alters aus psychologischer oder pädagogischer Sicht (mit einem benoteten Leistungsnachweis)	2 SWS
1 Hauptseminar (II):	Spezielle Fragen der sportlichen Belastung im Alter aus medizinischer oder trainingswissenschaftlicher oder bewegungstheoretischer Sicht (mit einem benoteten Leistungsnachweis)	2 SWS
1 Hauptseminar (III):	Aspekte des Alterssports aus sportpädagogischer oder sportgeschichtlicher/sportsoziologischer oder sportpsychologischer Sicht (mit einem benoteten Leistungsnachweis)	2 SWS

Wahlveranstaltungen:

Sonstige sportwissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder Veranstaltungen in anderen, den Schwerpunkt ergänzenden Disziplinen im Umfang von	3 SWS
--	-------

§ 10
Nebenfach

(1) Das Grundstudium des Nebenfachs Sportwissenschaft soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches vermitteln, und in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtbereich:

3 Lehrveranstaltungen:		
Grundlagen der Sportwissenschaft I (Sportmedizin)		2 SWS
Grundlagen der Sportwissenschaft II (Bewegungslehre) oder		
Grundlagen der Sportwissenschaft III (Traumlehre)		2 SWS
Grundlagen der Sportwissenschaft IV (Sportpädagogik)		2 SWS
1 Lehrveranstaltung: Methoden und Arbeitsformen der Sportwissenschaft		2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

| Proseminar: aus Sportpsychologie od. Sportgeschichte/Sportsoziologie 2 SWS

3 Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten aus den folgenden 6 Gruppen: 9 SWS

- Sportart (I): Schwimmen
- Sportarten (II): Gymnastik/Tanz
- Sportarten (III): Turnen oder Leichtathletik
- Sportarten (IV): Mannschaftsspiele
- Sportarten (V): Partnerspiele
- Sportarten (VI): weitere Sportarten nach Maßgabe des Lehrangebots

(2) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.

In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Sportwissenschaft und dem Proseminar sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Unbenotete Leistungsnachweise sind für die 3 Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten zu erwerben.

Die benoteten Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Sportwissenschaft werden in der Regel durch Abschlußklausuren und in dem Proseminar durch ein Referat erbracht. Zu den Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten ist durch theoretische und praktische Teilprüfungen ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Die Überprüfungen im Hinblick auf Mindestleistungen für die Erteil und der unbenoteten Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten beziehen sich auf Aufgaben des sportmotorischen Könnens und Prüfungsgespräche zur Theorie der Sportarten.

(3) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erfordert ein Studium gern. Abs. 1 und den Nachweis der in Abs. 2 genannten Leistungen. Die Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium wird im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Sportwissenschaft und Sport ausgestellt.

(4) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das **Hauptstudium** die Studieninhalte vertiefen. Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihn

befähigen, fachspezifische Sachverhalte in Theorie und Praxis zu analysieren und fachwissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(5) Das Hauptstudium des Nebenfachs Sportwissenschaft soll in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|--|-------|
| 1 Hauptseminar: aus Trainingslehre oder Bewegungslehre (mit benotetem Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 1 Hauptseminar: aus Sportpädagogik oder Sportgeschichte/Sportsoziologie oder Sportpsychologie (mit benotetem Leistungsnachweis) | 2 SWS |
| 2 Lehrveranstaltungen: aus Bereichen, die nicht durch ein Hauptseminar abgedeckt werden | 4 SWS |
| 2 weitere Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis der Sportarten aus den unter § 10 Abs. 1 genannten Gruppen (unbenoteter Leistungsnachweis) | 6 SWS |

Wahlveranstaltungen ,

Sonstige sportwissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder Veranstaltungen in anderen, den Schwerpunkt ergänzenden Disziplinen im Umfang von 6 SWS

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 1 , 3, 4 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9 bzw. 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Hauptfach Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) ,
2. einer Klausurarbeit sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Magisterprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Hauptfaches Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) . Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus seinem Fach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen Vertreter des Hauptfaches gemäß § 6 Abs. I Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form. Zum Verfahren wird im übrigen auf die §§ 12 und 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein sportwissenschaftliches Problem erkennen und mit den entsprechenden Methoden Wege zu einer Lösung angeben kann. Für die Bewertung durch zwei Prüfer sind Inhalt und Form der Darstellung und die Erörterung von übergreifenden Zusammenhängen entscheidend. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, auf die er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport) in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Nebenfach Sportwissenschaft mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren wird im übrigen auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Die Studienzeiten in dem Magisterstudiengang des Faches Sportwissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Magisterstudiengang des Faches Sportwissenschaft bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches Sportwissenschaft erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Ab-

sch] ußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachvertreter angeboten.

15
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 15.08.1990.

Bonn, den 28. September 1990

K. Fleischhauer
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Fleischhauer

I HAUPTFACH: Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport)

Grundstudium

1. Semester

- 3 SWS Grundlagen I (Sportmedizin) (P)
- 2 SWS Grundlagen V (Sportgeschichte/Sportsoziologie) (P)
- 2 SWS Grundlagen VI (Sportpsychologie) (P)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 1. Sportart (Beginn) (P)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 2. Sportart (Beginn) (P)

2. Semester

- 2 SWS Grundlagen IV (Sportpädagogik) (P)
- 2 SWS Grundlagen II (Bewegungslehre) (P)
- 2 SWS 1. Proseminar (aus Sportwissenschaft IV od. V od. VI) (WP)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 1. Sportart (Fortsetzung) (P)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 2. Sportart (Fortsetzung) (P)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 3. Sportart (Beginn) (WP)

3. Semester

- 2 SWS Grundlagen III (Trainingslehre) (P)
- 2 SWS Lehrveranstaltung: Methoden und Arbeitsformen d. Sportwissenschaft (P)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 3. Sportart (Fortsetzung) (WP)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 4. Sportart (Beginn) (WP)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 5. Sportart (Beginn) (WP)

4. Semester

- 2 SWS 2. Proseminar (aus Sportwissenschaft II od. III) (WP)
- 2 SWS Vorlesung: Entwicklungspsychologie u. bes. Berücks. d. Alters (P)
- 2 SWS Vorlesung: Pädagogische Grundfragen der Gerontologie (P)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 4. Sportart (Fortsetzung) (WP)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 5. Sportart (Fortsetzung) (WP)
- 2 SWS Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

Hauptstudium

5. Semester

- 2 SWS Zentrale Themen (II): Bewegungslehre (P)
- 2 SWS Zentrale Themen (III): Trainingslehre (P)
- 2 SWS Hauptseminar I (WP)
- 3 SWS Theorie und Praxis des Sportbereichs I: Ausdauersportarten (Beginn) (P)
- 2 SWS Praktikum I (P)

6. Semester

- 2 SWS Zentrale Themen (I): Sportmedizin (P)
- 2 SWS Zentrale Themen (VI): Sportpsychologie (P)
- 2 SWS Theorie und Praxis des Sportbereichs I: Ausdauersportarten (Fortsetzung) (P)
- 3 SWS Theorie und Praxis des Sportbereichs II: Spiele (Beginn) (P)
- 2 SWS Praktikum II (P)

7. Semester

- 2 SWS Zentrale Themen (IV): Sportpädagogik (P)
- 2 SWS Hauptseminar II (WP)
- 2 SWS Theorie und Praxis des Sportbereichs II: Spiele (Fortsetzung) (P)
- 3 SWS Theorie und Praxis des Sportbereichs III: gymn./tänzer. Sportarten (Beginn) (P)

8. Semester

- 2 SWS Alterssport als gesellschaftliches Phänomen (Zentr. Th. V) (P)
- 2 SWS Hauptseminar III (WP)
- 2 SWS Theorie und Praxis des Sportbereichs III: gymn./tänzer. Sportarten (Forts.) (P)
- 3 SWS Wahlveranstaltungen (W)

Anhang:

Studienplan (vgl. § 13)

II NEBENFACH: Sportwissenschaft

Grundstudium

1. Semester

- 2 SWS Grundlagen I (Sportmedizin) (P)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 1. Sportart (Beginn) (WP)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 2. Sportart (Beginn) (WP)

2. Semester

- 2 SWS Grundlagen II (Bewegungslehre) (WP)
(soweit nicht Grundlagen III im 3. Semester gewählt werden)
- 2 SWS Proseminar aus Sportwissenschaft V od. VI (WP)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 1. Sportart (Fortsetzung) (WP)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 2. Sportart (Fortsetzung) (WP)

3. Semester

- 2 SWS Grundlagen III (Trainingslehre) (WP)
(soweit nicht Grundlagen II im 2. Semester gewählt wurden)
- 2 SWS Lehrveranstaltung: Methoden und Arbeitsformen der Sportwissenschaft (P)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 3. Sportart (Beginn) (WP)

4. Semester

- 2 SWS Grundlagen IV (Sportpädagogik) (WP)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 3. Sportart (Fortsetzung) (WP)
- 1 SWS Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

Hauptstudium

5. Semester

- 2 SWS weitere Lehrveranstaltung aus "Zentrale Themen" (WP)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 4. Sportart (Beginn) (WP)
- 2 SWS Wahlveranstaltung (W)

6. Semester

- 2 SWS weitere Lehrveranstaltung aus "Zentrale Themen" (WP)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 4. Sportart (Fortsetzung) (WP)
- 2 SWS Theorie und Praxis der 5. Sportart (Beginn) (WP)

7. Semester

- 2 SWS 1. Hauptseminar (WP)
- 1 SWS Theorie und Praxis der 5. Sportart (Fortsetzung) (WP)
- 2 SWS Wahlveranstaltung

8. Semester

- 2 SWS **2. Hauptseminar (WP)**
- 2 SWS **Wahlveranstaltung (W)**

2019
7
1